

Bericht

Bericht der Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin gemäß § 8 Abs. 3 des Fraktionsgesetzes

Gemäß § 8 Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Fraktionen des Abgeordnetenhauses von Berlin (Fraktionsgesetz – FraktG) vom 8. Dezember 1993 (GVBl. S. 591), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. November 2022 (GVBl. S. 586) erstatte ich nach Anhörung der Fraktionen über die Angemessenheit und Anpassung der Fraktionsleistungen gemäß § 8 Abs. 2 FraktG zum 1. Januar 2024 im Benehmen mit dem Ältestenrat Bericht.

1. Fraktionsleistungen im Jahr 2023

Die Fraktionen sind als ständige Gliederungen des Abgeordnetenhauses notwendige Einrichtungen des Verfassungslebens. Sie sind selbständige und unabhängige Gliederungen des Abgeordnetenhauses mit eigenen Rechten und Pflichten und nehmen als maßgebliche Faktoren der politischen Willensbildung unmittelbar Verfassungsaufgaben wahr, vgl. § 2 FraktG.

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 FraktG hat jede Fraktion zur Wahrnehmung ihrer in § 2 FraktG vorgesehenen Aufgaben einen Anspruch auf finanzielle Mittel aus dem Landeshaushalt. Dieser Anspruch setzt sich aus einem die allgemeine Arbeit der Fraktionsgeschäftsstellen sichernden gleich hohen Grundbetrag sowie einem nach der Mitgliederzahl jeder Fraktion gestaffelten Zuschlag zusammen, § 8 Abs. 1 Satz 2 FraktG. Fraktionen, deren Parteien nicht an der Regierung beteiligt sind (Oppositionsfraktionen), haben Anspruch auf einen zusätzlichen pauschal berechneten Betrag (Oppositionszuschlag), vgl. § 8 Abs. 1 Satz 3 FraktG.

Gemäß § 8 Abs. 2 FraktG betragen für das gesamte Jahr 2023 der Grundbetrag 693.708 Euro, der Oppositionszuschlag 328.752 Euro und der Zuschlag je Mitglied einer Fraktion 58.428 Euro.

2. Kostensteigerung um 3,1 %

Gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 FraktG werden die Fraktionsleistungen gemäß § 8 Abs. 2 FraktG jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres der Wahlperiode an die relevanten Kostenentwicklungen angepasst.

Dazu wird anhand der Verwendungsnachweise nach § 8 Abs. 11 FraktG der durchschnittliche Anteil der Sach- und Personalkosten an den Fraktionsausgaben ermittelt, § 8 Abs. 3 Satz 2 FraktG. Die Verwendungsnachweise für das Jahr 2022 der seit dem 16. März 2023 im Abgeordnetenhaus von Berlin vertretenen Fraktionen (Drs. 19/1222) ergeben im Durchschnitt einen Sachkostenanteil von 21,61 % und einen Personalkostenanteil von 78,39 % an den Fraktionsausgaben.

Bei der Anpassung wird hinsichtlich der Sachkosten die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg mitgeteilte Entwicklung des Verbraucherpreisindex für Berlin und hinsichtlich der Personalkosten die tarifliche Einkommensentwicklung im öffentlichen Dienst des Landes Berlin herangezogen, § 8 Abs. 3 Satz 3 FraktG. Nach dieser Mitteilung ist der Verbraucherpreisindex um 4,2 % gestiegen, die Tarifverdienste haben sich um 2,8 % erhöht.

Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Verteilung der Fraktionsausgaben ergibt sich eine Sachkostensteigerung von 0,91 % sowie eine Personalkostensteigerung von 2,19 %. Die Gesamtkostensteigerung liegt damit bei 3,1 %, die jährlichen Fraktionsleistungen sind entsprechend zu erhöhen.

3. Anhörung der Fraktionen

Gemäß § 8 Abs. 3 Satz 4 FraktG sind die Fraktionen vor Berichterstattung anzuhören. Die Fraktionen hatten Gelegenheit, zu der beabsichtigten Erhöhung der Fraktionsleistungen um 3,1 % Stellung zu nehmen.

Von den fünf im Abgeordnetenhaus vertretenen Fraktionen haben drei eine Stellungnahme abgegeben. Eine Fraktion hält die vorgeschlagene Erhöhung um 3,1 % für angemessen. Eine Fraktion führt aus, dass mit Blick auf die bisher stattgefundenen Tarifrunden zum TV-L und den TVöD von einer Einigung noch im Jahr 2023 sowie einer deutlich höheren Steigerung der Personalkosten auszugehen sei. Aufgrund des hohen Personalkostenanteils an den Fraktionsausgaben müsse sich die Steigerung in der Anpassung der Leistungen widerspiegeln. Unter diesen Berücksichtigungen ermittle sich eine Sachkostensteigerung von 0,9 % und eine Personalkostensteigerung von 4,1 %. Entsprechend werde eine Erhöhung der Fraktionsleistungen um 5 % für angemessen gehalten. Die dritte Fraktion bittet zu berücksichtigen, dass bei der Berechnung bislang die Inflation nicht berücksichtigt sei und derzeit Tarifverhandlungen zum TV-L laufen, bei denen mit erheblichen Tarifierhöhungen zu rechnen sei. Vor diesem Hintergrund werde eine Steigerung der Ausgaben um 5 % für angemessen gehalten.

§ 8 Abs. 3 FraktG eröffnet kein Ermessen bei der Berechnung der Fraktionsleistungen. Bei der Anpassung sind die Mitteilungen des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg maßgeblich. Hinsichtlich der Personalkostensteigerung ist dabei nur die bereits eingetretene Einkommensentwicklung im öffentlichen Dienst des Landes Berlin zu berücksichtigen. Das Ergebnis der laufenden Tarifverhandlungen wird in die Mitteilung des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg im kommenden Jahr Eingang finden und entsprechend bei der Anpassung der

Fraktionsleistungen für das Jahr 2025 zu berücksichtigen sein. Einen Inflationsausgleich sieht § 8 Abs. 3 FraktG nicht vor.

4. Erhöhung der Fraktionsleistungen um 3,1 %

Im Benehmen mit dem Ältestenrat erfolgt eine Erhöhung der jährlichen Fraktionsleistungen gemäß § 8 Abs. 2 FraktG um 3,1 % zum 1. Januar 2024.

Die Beträge werden entsprechend angepasst und im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin veröffentlicht.

Berlin, den 12. Dezember 2023

Cornelia Seibeld